

Zusätzlich bei Antrag auf Führerschein ab 17!

Sie haben sich dafür entschieden, am Modellversuch des Landes Baden-Württemberg „Begleitetes Fahren ab 17“ teilzunehmen.

Damit Ihnen die Fahrberechtigung nach Ablegung der praktischen und theoretischen Prüfung erteilt werden kann, benötigen wir von Ihnen das Einverständnis Ihrer Eltern sowie die Nennung der Personen, die Sie begleiten werden. Bitte beachten Sie auch die unten genannten Voraussetzungen, die die benannten Begleitpersonen erfüllen müssen. Ihre Daten werden gem. § 48 b FeV zum Zwecke der Evaluation übermittelt.

Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Dem Antrag und der Teilnahme am Modellversuch stimme ich zu. Ich stimme auch zu, dass unten genannte Person/en als Begleitperson/en in den Fahrausweis aufgenommen werden. Ich habe den/die Namen und Vornamen der Begleitperson/en selbst eingetragen bzw. das Ausfüllen durch Durchstreichen der vorgesehenen Stellen unmöglich gemacht. Die Hinweise zur Begleitperson habe ich zur Kenntnis genommen. **Hinweis:** Wenn Sie als Elternteil selbst als Begleitperson eingetragen werden möchten, fügen Sie dem Antrag bitte noch jeweils eine Kopie Ihres Führerscheins und Ihres Personalausweises/Reisepasses bei und füllen die Angaben zu Ihrem Führerschein aus.

Name, Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	Datum und Unterschrift
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum) Bitte Kopie beifügen! (Bitte geben Sie Ihre Führerscheindaten nur an, wenn Sie selbst als Begleitperson eingetragen werden möchten!)	

Name, Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	Datum und Unterschrift
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum) Bitte Kopie beifügen! (Bitte geben Sie Ihre Führerscheindaten nur an, wenn Sie selbst als Begleitperson eingetragen werden möchten!)	

Benennung und Einverständniserklärung der Begleitpersonen

(Eltern müssen hier nicht nochmals eingetragen werden!)

Ich erkläre mich bereit, als Begleitperson den/die Antragsteller/in zu begleiten. Ich willige ausdrücklich ein, dass über mich als Voraussetzung für die Anerkennung als Begleitperson ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister (VZR) gem. § 48 Abs. 3 FeV eingeholt wird. Die Anforderungen des § 48 Abs. 4 bis 6 FeV (siehe unten) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses und Ihres Führerscheins bei.

1. Person

Name, Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	Datum und Unterschrift
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)	

2. Person (weitere Personen können selbstverständlich benannt werden!)

Name, Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift	Datum und Unterschrift
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)	

§ 48 a Abs. 5 FeV Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

§ 48 a Abs. 5 FeV Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

§ 48 a Abs. 6 FeV Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.